

Verhinderung der modernsten und kostengünstigsten Abwasserbehandlung mittels Durchsetzung des kommunalen Anschlußzwanges:

Kanalanschluß eines Grundstücks bei bestehender Mikrofiltrationsanlage

Die Familie Koller-Gosslar wohnt in einer alten Villa in einem idyllischen Tal ca. 300 m hinter Hachenhausen, einem Teilort von Bad Gandersheim. Am 9. August 1999 wurde die Familie Koller-Gosslar schriftlich von der Stadt Bad Gandersheim aufgefordert, bis zum 22. September 1999 den Anschluß an die zentrale Stadtkanalisation vornehmen zu lassen.

Das lehnte die Familie ab. Denn sie hat schon eine Mikrofiltrationsanlage, die wesentlich bessere Reinigungsdaten liefert als eine zentrale Kläranlage. Zudem birgt dieser unsinnig amtlich geforderte Anschluß an die zentrale Kanalisation ein schwer kalkulierbares Hochwasserrisiko für die in einem Park an einem Teich gelegene alte Villa, da die kommunale Kanalisation in einer Talsohle verläuft. Die zwangsangeordnete Maßnahme ist völlig unwirtschaftlich und konterkariert offensichtlich den international beschlossenen AGENDA 21 Prozeß. Wurde der für jeden einsehbare Skandal programmiert, um eine den Amtsschimmel reitende SPD als bürgerferne Abzockerpartei medienwirksam vorzuführen?

Die Familie tut ihr bestes um das zu verhindern und schrieb am 21. September 1999 an den Bürgermeister von Bad Gandersheim:

"Abgesehen davon, daß am 9.8. 99 das Urteil des Verwaltungsgerichts noch nicht rechtskräftig vorlag, erklären wir, daß wir die Vorgabe der Stadt Bad Gandersheim, unser Grundstück trotz Vorlage umfangreicher Unterlagen über den zweifelhaften Wert der zentralen Kläranlage, uns mit Zwang anzuschließen, als Vergewaltigung ansehen.

Wenn eine Gemeinde beschließt, alle Grundstücke einer Ortschaft an den Kanal anzuschließen und damit an eine zentrale Kläranlage, beruft sie sich immer auf den sog. "Anschluß und Benutzungszwang". Dieser in einer Satzung formulierte Zwang bedeutet eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit, die sogar in der Verfassung unseres Staates als wichtiges Gut verankert und verfassungsrechtlich grundsätzlich durch Artikel 14 GG geschützt ist. Die Eigentumsfreiheit ist in § 903 BGB geregelt. Danach kann ein Eigentümer grundsätzlich mit seinem Eigentum tun und lassen, was er will, wenn er nicht die Rechte anderer verletzt. Der Anschluß- und Benutzungszwang greift in diese Freiheit ein. Gedacht war er vom Gesetzgeber vor dem Hintergrund, daß er einmal im Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt sein kann; und zwar dann, wenn das Wohl der Allgemeinheit - was beim Abwasser gleichbedeutend mit dem Schutz der Volksgesundheit ist - es erfordert. Historisch gesehen stand nämlich bei der Abwasserbeseitigungsproblematik der Seuchenaspekt im Vordergrund. Zur Zeit der Nationalsozialisten nutzte man dafür den Begriff der "Daseinsfürsorge".

Wir wehren uns gegen diese Form der öffentlichen Vergewaltigung. Nachdem wir uns sachkundig gemacht haben, haben wir in unserem Keller die modernste Grundstückskläranlage installiert, die gegenwärtig auf dem deutschen Markt zu finden ist. Diese Anlage entläßt seuchenhygienisch einwandfreies (praktisch keimfreies) Wasser, das wir zur Auffüllung unseres Teiches benutzen. Insofern erfüllt diese Anlage bereits alle Vorstellungen, die im AGENDA 21 Prozeß über den Umgang mit Wasser dargelegt werden. Da diese Anlage um Klassen besser als die kommunale Kläranlage ist, erwarten wir von Ihnen das Entgegenkommen, einen politisch vernünftigen Kompromiß mit uns abzuschließen.

Das bisherige Vorgehen der Stadt in der Angelegenheit kann man nur als Bürgermobbing bezeichnen. Leider gibt es dies noch nicht als Straftatbestand. Es raubt uns unsere Würde als Demokraten, die sich eigenverantwortlich für die Abwasserbehandlung zuständig erklären, da die Kommune nur eine ökologisch und ökonomisch schlechtere Lösung anbietet.

Wir vermuten, daß Sie auch eine humanistische Bildung genossen haben. So erlauben wir uns an dieser Stelle, eine kleine Geschichte aus dem alten Rom einzufügen: Der Mörder des römischen Kaisers Caligula, ein Prätorianer-Offizier namens Cassius Chaerea, wurde gefragt, warum er den blutrünstigen und geldgierigen Tyrann umgebracht habe. Er antwortete: "Er hat mir meine Würde geraubt, da er mich zwang, mir meine Hände ebenfalls blutig zu machen. Dies ist schlimmer als der Tod, denn ich kann nun nicht mehr vor mir selbst bestehen!"

Wir erklären, wir lassen uns unsere Würde nicht rauben und uns zu einem Opfer einer unsinnigen kommunalen Maßnahme degradieren! Es ist sicher spannend zu sehen, welchen Wert die Gerichte bei einer weiteren Auseinandersetzung diesem Argument beimessen.

Als friedfertige und politisch aktive Bürger, bieten wir Ihnen einen vernünftigen Kompromiss an: Da unsere neue Mikrofiltrationskläranlage alle Kriterien nach dem AGENDA 21 Prozeß, der SPD Forderungen im Bundestag (Anfrage in Drucksache 13/10276 vom 31.3.98) und eines modernen Wassermanagements erfüllt und wir auch mehr Geld in die Anlage gesteckt haben, als die von der Stadt für einen Anschluß von uns geforderten Gelder betragen, können Sie unsere Technik akzeptieren.

Wir hatten bereits beim Ortstermin angeboten, daß wir die Anlage 3 Jahre untersuchen lassen und die Untersuchungsergebnisse der Stadt zur Verfügung stellen. So können weitere teure Anschlüsse oder Reparaturen an Ihrem System vermieden oder wenigstens vermindert werden. Darüber hinaus wird die Darstellung dieser Technik in den Medien und bei Besuchern zur Expo, die man zahlreich erwarten kann, von uns mit einem positiven Bild von Bad Gandersheim verbunden werden.

Ein strafrechtliches Verfahren, was die Konsequenz eines verweigerten Kompromisses wäre, - sowohl Vergewaltigung als auch kommunale Gewässerverschmutzung sind Straftatbestände - würde sicher der Kurstadt Bad Gandersheim nicht gut anstehen. Und noch ein Wort für den Fall, daß Sie das erstinstanzliche Urteil als entscheidend ansehen:

Als Betroffene haben wir nach Art. 19 GG ein Grundrecht auf rechtliches Gehör. Dieses Gehör kann nur dann Sinn machen, wenn als Voraussetzung zugestanden wird, daß das angerufene Gericht die streitige Frage mindestens mit dem Sachverstand eines mit abgeschlossener Schulbildung im Berufsleben stehenden Erwachsenen bewertet. Sollten Richter normale Umweltvorgänge nicht selbst beurteilen können, was sie selbstkritisch aufgrund ihrer humanistischen Schulbildung einsehen müßten, ist eine Einschaltung von Gutachtern Pflicht. Rechtspolitisch sehr bedenklich ist, daß diese eigentlich selbstverständliche Forderung bisher nie beachtet wurde.

Wurden Gutachter vom betroffenen Kläger gefordert oder angeboten, wurden sie vom Gericht nicht gehört. Kennzeichnend für die Haltung ist die Aussage eines Richters vor einem niedersächsischen Verwaltungsgericht im Januar 1998:

"Sie brauchen mir zur modernen Abwasserbehandlung auf ihrem Grundstück nichts erzählen, Abwasser bleibt solange Abwasser, bis es sich im Fluß mit Flußwasser vermischt. Das habe ich schon in der Volksschule gelernt."

Was dieser Richter nicht wußte: der europäische Gerichtshof hatte bereits eine Klage eines anderen Betroffenen angenommen mit der Begründung: Verstoß gegen Art. 19,4 GG. Auch das sollte zu einer politischen Entscheidung Anlaß geben. In Erwartung Ihrer politisch vernünftigen Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen ... "